



### **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Oberdolling**

**vom 08.10.2018**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde Oberdolling erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Pförring aufgrund folgender Baumaßnahmen:

- 1.) Bau eines neuen Nachklärbeckens
- 2.) Sanierung des Frischschlammumpwerks

Durch die genannten Bau.- und Sanierungsmaßnahmen wird die Ausbaugröße der Kläranlage von 8.000 EW auf 9.800 EW und die Anlagenzuflussleistung von 50 l/s auf 85 l/s erhöht.

(2) Der vorstehende Regelungsgegenstand dieser Satzung wird verdeutlicht durch den Bauentwurf des Planungsbüros U.T.E. Ingenieur GmbH, Dr.-Leo-Ritter-Straße 7, 93049 Regensburg vom 21.04.2017 sowie die Baugenehmigung der Bauverwaltung des Landkreises Eichstätt vom 21.06.2017.  
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauentwurf, die Pläne zur Bauausführung und die Baugenehmigung archivmäßig im Bauamt der VG Pförring verwahrt werden und während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden können.

Die Auftragsvergabe für die Baumaßnahmen erfolgte durch die zuständige Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring. Die Gemeinde Oberdolling hat sich mit 21 % an den gesamten Investitionskosten beteiligt.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen **unbebauten Grundstücken** wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche (= fiktive Geschossfläche) in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandenen Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,02 €**,
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **1,11 €**.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

- <sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08.10.2018 in Kraft.

Oberdolling, den 21.09.2018

Gez. Josef Lohr  
1. Bürgermeister